Osterather Turnverein 1893 e.V.

Präventionsschutzkonzept

Leitbild

In unserer Vereinstätigkeit ist es uns ein wichtiges Anliegen alle Mitglieder und Teilnehmenden, unabhängig von sozialer, kultureller Herkunft oder Behinderung vor Vernachlässigung, jeglicher Form von physischer oder psychischer Gewalt, sexuellen Übergriffen und Sucht zu schützen.
Daher sehen wir u.a. unsere Aufgabe darin, neben dem Spaß am Sport und der Förderung der Gemeinschaft, Kompetenzen und Werte zu vermitteln.
Sport in unserem Verein soll ein faires, menschliches und geschütztes Miteinander sein. Missbrauch, Gewalt und Sucht sollen hier keinen Platz haben und potenziellen Tätern keine Plattform geboten werden.
Den Kampf dagegen wollen wir unterstützen.

Konzeptinhalte

- institutionelles Schutzkonzept
- Beratungs- und Beschwerdeweg / Ansprechpartner
- Verhaltenskodex / Selbstauskunftserklärung
- erweitertes Führungszeugnis
- Verhaltensleitfaden Übungsleiter
- Kultur der Achtsamkeit
- Grundhaltung: Wertschätzung und Respekt
- Partizipation

Als Verein pflegen und unterstützen wir die Achtsamkeit unseren Mitgliedern und Kolleg*innen gegenüber. Dies bedeutet in unserer Arbeit nicht wegzuschauen, sondern aufmerksam zu sein, wahrzunehmen, Wahrgenommenes ernst zu nehmen und sich zu trauen, Probleme anzusprechen. Dabei ist es ebenso wichtig, dass auch die/der Übungsleiter*in oder Helfer*in nicht allein gelassen wird, sondern sich in (Verdachts-)Fällen Hilfe holen kann und darf/soll.
Grenzverletzungen, sexualisierte[1] und interpersonelle Gewalt, d.h. *j*egliche Form von physischer oder psychischer Gewalt, Mobbing und Vernachlässigung soll bei uns keinen Platz finden.

Desgleichen ist die Prävention von Sucht in seinen unterschiedlichen Ausprägungen für uns ein wichtiges Thema.

Wertschätzung und Respekt unseren Mitmenschen gegenüber sind eine Grundhaltung, die wir als Verein vertreten. Die Vielfalt in unserer Gesellschaft schätzen wir wert und erkennen sie an, sowohl in Bezug auf individuelle Unterschiede als auch auf Gruppenzugehörigkeiten. Dazu zählt ebenfalls das Einbinden von Grundsätzen der Partizipation in unsere Arbeit.

Aus diesen Gründen sind der Verhaltenskodex oder die Selbstauskunftserklärung, der Verhaltensleitfaden für die Übungsleiter*innen sowie das erweiterte Führungszeugnis wichtige Bestandteile unseres Schutzkonzeptes.

Die Kooperation mit dem Jugendamt und Landessportbund ermöglicht uns eine fachlich kompetente Unterstützung, in (Verdachts-) Fällen angemessen zu reagieren, diese aufzuarbeiten und alle Beteiligten gut zu betreuen.

Personalverantwortung

In unserer Vereinsarbeit haben wir als Übungsleiter*in und Helfer*in durch die besondere Nähe zu den Schutzbefohlenen eine Vorbildfunktion und große Verantwortung.
Daher erwarten wir von allen ehrenamtlich oder hauptamtlich im Verein tätigen Personen (Übungsleiter*innen, Trainer*innen, Helfer*innen, Mitarbeitende, Mitglieder des Vorstands und des Beirats) die Vorlage eines erweiterten Führungszeugnisses.
Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass alle Mitarbeiter*innen des Vereins den Verhaltensleitfaden kennen und beachten, wie auch den Verhaltenskodex und diesen unterzeichnen.
Gleichfalls sollen unsere Übungsleiter*innen oder Helfer*innen geschützt werden. Deshalb ist es wichtig, dass in (Verdachts-) Fällen von Missbrauch, Gewalt oder Sucht die Betreuungsperson sich ebenfalls Hilfe holen kann und mit der Situation nicht allein gelassen wird.

Beratungs- oder Beschwerdeverfahren

Der Verein hat eine Ansprechperson mit einem dazugehörigen Team, an die sich innerhalb und außerhalb der Institution Kinder, Jugendliche, Fachkräfte und Eltern im Fall einer Vermutung von sexueller Gewalt wenden können.
Daneben gibt es eine Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Meerbusch, welches in jedem Fall für kompetente Unterstützung mit hinzugezogen werden kann / wird.
Zudem haben wir durch das Qualitätsbündnis mit dem Landessportbund NRW seit 2025 weitere fachkundige Beratungen an der Hand.
Wir wollen nicht anklagen, sondern Probleme wahrnehmen, ansprechen und Unterstützung anbieten.

Jugendschutzbeauftragte/r des Vereins:
- Maria Basels

Fachberatung des Jugendamtes der Stadt Meerbusch:
- insofern erfahrene Fachkräfte des ASD (Allgemeiner Sozialer Dienst) oder - der EB (Erziehungsberatungsstelle).

Notfallplan

- Meldung des (Verdacht-) Falles oder der Beobachtung an den Abteilungsleiter oder/ und an den Jugendschutzbeauftragten des Vereins
- Weiterleitung des (Verdacht-) Falles an den Vereinsvorsitzenden
- Falls gewichtige Anhaltspunkte für die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen dem Verein bekannt werden, wird das Gefährdungsrisiko unter Hinzuziehung einer in Fragen der Kindeswohlgefährdung insoweit erfahrenen Fachkraft verpflichtend gemäß § 8a Abs. 4 SGB VIII eingeschätzt.
  Gemäß § 8 b Abs. 1 SGB VIII und § 4 KKG haben alle Personen, die beruflich mit Kindern und Jugendlichen in Kontakt stehen gegenüber dem Jugendamt einen Rechtsanspruch auf Beratung durch eine insoweit erfahrene Fachkraft. Es wird angeregt, dieses freiwillige Angebot zu nutzen.
- Vor der Einbeziehung einer „insoweit erfahrenen Fachkraft“ (ISOFA) sind die Sozialdaten zu anonymisieren oder zu pseudonymisieren, soweit die Aufgabenerfüllung dies zulässt.
- Grundsätzlich stehen Trägern in Meerbusch diese Fachkräfte beim Allgemeinen Sozialen Dienstes des Jugendamtes oder der Erziehungsberatungsstelle der Stadt Meerbusch zur Verfügung.
- Bei der Abschätzung des Gefährdungsrisikos sind die Personensorge-berechtigten sowie das Kind oder der Jugendliche einzubeziehen, soweit dadurch nicht der wirksame Schutz des Kindes oder des Jugendlichen in Frage gestellt wird.
- Wenn der Verein die Inanspruchnahme von Hilfen nach dem SGB VIII oder der Gesundheitshilfe zur Abwendung des Gefährdungsrisikos für erforderlich hält, wirkt er auf deren Inanspruchnahme durch die Personensorgeberechtigten hin.
- Wenn die Gefährdung nicht mit eigenen Mitteln abgewendet werden kann und ein Tätigwerden des Jugendamtes für erforderlich gehalten wird, informiert der Vereinsvorsitzende das Jugendamt, damit dieses Schritte nach § 8 a Abs. 2 und 3 SGB VIII einleiten kann.
- Alle einzelnen Schritte, Überlegungen und getroffenen Entscheidungen werden dokumentiert.
- Im Einzelnen erfasst die Dokumentationspflicht alle Verfahrensschritte und muss bei jedem Verfahrensschritt mindestens beinhalten:
    - Name, Anschrift und Geburtsdatum des Kindes
    - Name und Anschrift der Eltern / Personensorgeberechtigten
    - beteiligte Fachkräfte
    - zu beurteilende Situation
    - Ergebnis der Beurteilung
    - Art und Weise der Ermessensausübung
    - weitere Entscheidungen
    - Definition der Verantwortlichkeit für den nächsten Schritt
    - Zeitvorgaben für Überprüfungen.

- Außerdem erfolgt die Dokumentation der Einbeziehung der Personensorgeberechtigten sowie des Kindes oder des Jugendlichen, soweit insofern eine Mitwirkung stattgefunden hat.

Kooperation mit Fachberatungsstelle

Wir haben eine Kooperation mit dem Jugendamt der Stadt Meerbusch und seit 2025 das Qualitätsbündnis mit dem Landessportbund NRW.
Bei Vermutungen oder offensichtlich Fällen von Missbrauch, sexueller Gewalt oder Sucht werden wir nach dem oben beschrieben Verfahren handeln und uns zur Einschätzung und Entscheidungsfindung zum weiteren Vorgehen Unterstützung holen. Bei allem steht das Kindeswohl an erster Stelle.

Fachberatung des Jugendamtes der Stadt Meerbusch:
Insofern erfahrene Fachkräfte des Allgemeinen Sozialen Dienstes der Stadt Meerbusch, Tel.: 02159 – 916 528
oder
Insofern erfahrene Fachkräfte der Erziehungsberatungsstelle der Stadt Meerbusch, Tel.: 02159 – 916 491

[1] Definition:
Sexualisierte Gewalt bedeutet, mit dem Mittel der Sexualität Macht auszuüben. Es gibt verschiedene Formen und Schweregrade: von verbalen oder digitalen Belästigungen bis hin zu ungewollten sexuellen Berührungen und Vergewaltigung. (Deutsche Sporthochschule Köln, 2025)

Quellen:
- Schutzkonzepte – UBSKM (Unabhängiger Beauftragter für Fragen des sexuellen Kindesmissbrauch)
- Unterstützt durch Jugendamt der Stadt Meerbusch

Stand: Nov. 2025